

Stellungnahme

Januar 2025

Benehmensherstellung zur Schnittstelle zum 116117 Terminservice

Zusammenfassung

Gemäß der Vorgaben des § 372 Absatz 1 SGB V legt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) für die in der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzten informationstechnischen Systeme im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen sowie im Benehmen mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbänden aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen die erforderlichen Spezifikationen zu den offenen und standardisierten Schnittstellen nach § 371 SGB V fest.

Grundsätzliche Bewertung

Mit dem Entwurf Version 0.1 vom 17.12.2024 geht die Kassenärztliche Bundesvereinigung weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus.

Statt – wie vom Gesetzgeber gefordert – technische Festlegungen für die Übermittlung freier Termine zu treffen, werden solche getroffen, die

1. eine ständige Synchronisierung *beider* Terminkalender (Arztpraxis und 116117) verlangt,
2. neben freien Terminen eine Reihe zusätzlicher Informationen bereitstellen sollen, wie
 - a. Hinweise für die Patienten,
 - b. Termindauer,
 - c. angebotene Leistungsmerkmale,
 - d. angebotene Diagnosefremdsprachen (also alle Sprachen außer Deutsch, die ein Arzt anbietet, um mit einem Patienten zu kommunizieren und eine Diagnose zu stellen),

- e. Arzt und/oder Praxis, der/die diesem Terminprofil zugeordnet ist sowie
 - f. Hinweise zum Erscheinen des Patienten.
3. Unterscheidungsmöglichkeiten für freie Termine, zwischen solchen, die allgemein zur Verfügung stehen und solche, die **ausschließlich** dem Buchungssystem der KBV bereitgestellt werden, zu ermöglichen.

Wir verweisen in unserer Kommentierung auf eine optionale Umsetzung und regen dringend an, die dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Anforderungen, neu zu spezifizieren.

Änderungsvorschläge

TSC001

*Das Software-System **MUSS** beim erstmaligen Starten eine initiale Synchronisation der Termindaten mit dem 116117 Terminservice gemäß [TSSTSC] durchführen. Dieser initiale Abruf **MUSS** automatisiert erfolgen, d. h. ohne Aktion durch den Anwender.*

Bitkom-Kommentar:

Synchronisationen, die beim Start der Praxissoftware im Hintergrund laufen sollen, bergen immer die Gefahr, deutliche Performance-Probleme beim Startvorgang zu verursachen. Besser wäre eine Änderung der Vorgabe, sodass die Synchronisation der Termindaten nach dem erfolgreichen Start der Praxissoftware im Hintergrund losläuft.

TSC002

*Das Software-System **MUSS** nach der initialen Synchronisation kontinuierlich Termindaten vom 116117 Terminservice gemäß [TSSTSC] automatisiert abrufen. Dabei **MUSS** die Zeitdauer für das Abrufintervall vom Software-System gesetzt werden und **DARF** 5 Minuten **NICHT** unterschreiten.*

Bitkom-Kommentar:

Das Software-System **KANN** nach der initialen Synchronisation kontinuierlich Termindaten vom 116117 Terminservice gemäß [TSSTSC] automatisiert abrufen. Dabei **KANN** die Zeitdauer beliebig für das Abrufintervall vom Software-System gesetzt werden und **DARF** 5 Minuten **NICHT** unterschreiten.

Begründung:

Die Initiale Synchronisierung findet ausschließlich zur Einrichtung der Schnittstelle statt. Problematisch ist, dass die 116117 nicht in der Lage ist, Aktualisierungen aktiv an die Arztpraxen zu senden. Das aktive Anfragen von Änderungen durch die Arztpraxis, um überhaupt von neuen Buchungen zu erfahren, ist nicht praktikabel. Weiterhin

besteht durch laufende Synchronisationen die Gefahr, dass bspw. durch Doppelbuchungen TSS Codes unnötig verbraucht und anschließend nicht mehr genutzt werden können

TSC005

Das Software-System **MUSS** das Ergebnis der initialen sowie der kontinuierlichen Synchronisation (Response) auf Erfolg / Misserfolg prüfen und für den Anwender differenziert abbilden.

Erfolg A: Response enthält Daten

Das Ergebnis der initialen sowie der kontinuierlichen Synchronisation **MUSS** systemseitig zur Verfügung gestellt werden. Dabei gilt:

- Freie, geblockte und gebuchte Termine **MÜSSEN** für den Anwender entsprechend dargestellt werden.
- Termine **KÖNNEN** so gekennzeichnet werden, dass der Anwender erkennen kann, ob sie im 116117 Terminservice angelegt wurden.

Bitkom-Kommentar:

Das Software-System **KANN** das Ergebnis der initialen sowie der kontinuierlichen Synchronisation (Response) auf Erfolg / Misserfolg prüfen und für den Anwender differenziert abbilden.

Erfolg A: Response enthält Daten

Das Ergebnis der initialen sowie der kontinuierlichen Synchronisation **KANN** systemseitig zur Verfügung gestellt werden. Dabei gilt:

- Freie, geblockte und gebuchte Termine **KÖNNEN** für den Anwender entsprechend dargestellt werden.

Begründung:

Eine ständige reziproke Synchronisierung ist nicht vom gesetzlichen Auftrag zur Festlegung von Schnittstellen gedeckt. Darüber hinaus hätte sie erhebliche negative Folgen für die Performance der Systeme und damit Nachteile für den Arbeitsablauf in der Arztpraxis.

TSC007

Das Software-System **MUSS** dem Anwender die Möglichkeit bieten, Termine zu verwalten, die

- nur für den 116117 Terminservice,
- sowohl im 116117 Terminservice als auch in anderen Terminverwaltungssystemen

bereitgestellt werden.

Bitkom-Kommentar:

Das Software-System **KANN** dem Anwender die Möglichkeit bieten, Termine zu verwalten, die

- nur für den 116117 Terminservice,
- sowohl im 116117 Terminservice als auch in anderen Terminverwaltungssystemen

bereitgestellt werden.

Begründung:

Der Scope ist unklar und muss genauer konkretisiert werden. Klar muss werden, dass es sich ausschließlich um Termine nach §75 Abs. 1a SGB V handelt, die den Terminservicestellen zur Verfügung gestellt werden. Es darf kein Zusatzaufwand vorbei am Versorgungsalltag der Ärzte entstehen

TSC008

*Das Software-System **MUSS** bei der Buchung eines Termins im eigenen System diesen Termin auch im 116117 Terminservice als gebucht markieren.*

Bitkom-Kommentar:

Das Software-System **KANN** bei der Buchung eines Termins im eigenen System diesen Termin auch im 116117 Terminservice als gebucht markieren oder löschen.

Begründung:

Der Arzt ist in seiner Entscheidung über freie Termine grundsätzlich frei und kann ursprünglich verfügbare Termine auch löschen, wenn sie nicht durch andere Patienten gebucht sind.

TSC0011

*Das Software-System **MUSS** nach der Absage eines Termins den Status für diesen Termin im eigenen System und im 116117 Terminservice auf frei ändern, sofern dieser Termin auch im 116117 Terminservice bereitgestellt wurde und nicht in der Vergangenheit liegt.*

Bitkom-Kommentar:

Das Software-System **KANN** nach der Absage eines Termins den Status für diesen Termin im eigenen System und im 116117 Terminservice auf frei ändern, sofern dieser Termin auch im 116117 Terminservice bereitgestellt wurde und nicht in der Vergangenheit liegt.

Begründung:

Der Arzt oder die Ärztin müssen jederzeit frei über ihre Termine entscheiden können. Es kann ihnen daher nicht oktroyiert werden, Termine auch nach einer Absage wieder für die 116117 freizuschalten.

TSC0013

Das Software-System **MUSS** eine Buchung im eigenen System abbrechen, wenn der zu buchende Termin im 116117 Terminservice bereits gebucht wurde.

Bitkom-Kommentar:

Diese Anforderung sollte gestrichen werden, da die führende Datenbasis weiterhin bei den Anwendern liegen muss, die die Termine bereitstellen und entsprechend koordinieren.

Begründung:

Die Ärzte und MFAs in der Praxis sind jene, die Termine anbieten, technisch verwalten und koordinieren. Die Hoheit muss weiterhin bei Ihnen liegen, ansonsten ist eine hohe Unzufriedenheit bei den Nutzenden im Praxisalltag zu erwarten.

TSC0014

Das Software-System **MUSS** dem Anwender die Möglichkeit bieten, dem 116117 Terminservice die Information zu übermitteln, ob ein Patient zu dem vom 116117 Terminservice vermittelten Termin erschienen ist oder nicht.

Bitkom-Kommentar:

Anforderung streichen

Begründung:

Eine solche Übermittlung führt zu hohem bürokratischen Aufwand für Ärzte im Praxisalltag. Anstatt eine Entlastung herbeizuführen, entsteht durch eine solche Anforderung hoher zusätzlicher Aufwand in der Praxis, wo bereits jetzt Zeitmangel herrscht. Eine Praxis müsste überprüfen, welche Patient:innen vor Ort waren.

Diese Pflicht ist nicht vom gesetzlichen Auftrag gedeckt und es ist darüber hinaus – ohne eine weiterführende Ergänzung – nicht ersichtlich, welchen Mehrwert diese Information für die KBV hätte.

TSC0015

Das Software-System **MUSS** den Zeitpunkt des letzten erfolgreichen Abrufs speichern und den Anwender in geeigneter Form informieren, falls länger als 24 Stunden kein Abruf erfolgreich war. Die Meldung MUSS mindestens die folgenden Hinweise bzw.

Informationen enthalten:

- Information, das seit über 24 Stunden kein Abruf erfolgreich war
- den Zeitpunkt des letzten erfolgreichen Abrufs
- die Aufforderung, sich mit seinem Software-Haus bzw. Dienstleister vor Ort in Verbindung zu setzen.

Bitkom-Kommentar:

Anforderung streichen

Begründung:

In TSC0005 ist eine systemseitige Erfolgs- oder Fehlermeldung für den Upload von Terminen bereits festgelegt und beschrieben. Da eine ständige reziproke Synchronisierung nicht vom gesetzlichen Auftrag gedeckt ist, erübrigt sich die TSC0015. Im Übrigen würde die Verantwortung für möglichen Fehler bei einer Synchronisierung einseitig auf die informationstechnischen Systeme geschoben. Ein ‚Fehler‘ könnte beispielsweise auch im System der KBV-Plattform und damit außerhalb der Zugriffsmöglichkeiten der Praxis-Softwareanbieter liegen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Dr. Ariane Schenk |

T +49 30 27576-231 | a.schenk@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK E-Health

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.